"G E S U N D H E I T U N D L E B E N"

Amtsblatt der Gesundheits-

kammer im Generalgouvernement.

Nr. 12. Jahrgang I. Krakau, den 17.XI.1940.

Schriftleitung: Dr.med. Werner K r o l l, Krakau, Krupnicza 11a. Fernsprecher:10524.Verlag: Gesundheitskammer,Krakau,Krupnicza 11a. Fernsprecher:10524.Verantwortlich für Anzeigen: W.v.W ü r z e n. Bankkonto: Creditanstalt-Bankverein, Krakau,Adolf Hitler Platz, Ecke Schustergasse. Postscheckkonto: Warschau 73. Drahtanschrift: Gesundheitskammer, Krakau, Bezugspreis Zl 3.— Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an. Die Zeitschrift erscheint wöchentlich.

Schriftsätze für den Textteil nur an die Schriftleitung von "Gesundheit und Leben", Krakau, Krupnicza 11a.

Sendungen betr. Anzeigen, insbesondere Kennziffer-Anzeigen usw. stets an den Verlag Gesundheitskammer, Krakau,Krupnicza 11a.

S c h r i f t l e i t u n g s t e i l :

Manuskripte sind in deutscher und polnischer Sprache einzureichen. Unaufgefordert eingesandte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Freiporto beigefügt ist.

Der Dienstweg in der Gesundheitskammer.

Von Dr.med. Werner K r o l l

ständiger Stellvertreter des Leiters
der Gesundheitskammer Krakau.

Fortsetzung

Unter dem Fachgebiet 5 werden die Hebammenangelegenheiten bearbeitet und abgeheftet; unter Fachgebiet 6 die sanitären Hilfsberufe. Diese sind wieder gegliedert a) in die Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen, b) die Krankenschwestern, c) die Laboranten und Laborantinnen, d) die Sprechstundenhilfen, e) die Desinfektoren, f) die Masseure und Masseusinnen und g) die Krankenträger d.h. diese Hilfsberufler, wenn sie hauptamtlich diesem Beruf nachgehen und in erster Linie

aus diesem Beruf ihren Lebenserwerb ziehen. Aber es können selbstverständlich in dieser Rubrik auch alle die Nachrichten gegeben werden, welche irgendwie sanitäre Hilfsberufe betreffen, insbesondere Stellengesuche, Gesuche um Besetzung derartiger Positionen in einzelnen Städten, Gesuche um Desinfektoren und alles, was mit derartigen Geschichten zusammenhängt.

Wenn andererseits nun ein Mitglied dieser verschiedenen Heilberufe von sich aus seine Angelegenheit nach oben berichten will, so hat er die Möglichkeit, einmal, sagen wir als Krankenpfleger, sich direkt an den Leiter seines Gesundheitsrates zu wenden und ihm seine Angelegenheiten vorzutragen. Es könnte aber sein, dass es sich um ein Zerwürfnis zwischen ihm und dem Leiter seines Gesundheitsrates handelt, sodass er nicht das Gefühl hat, dass seine Interessen von dem Leiter seines Gesundheitsrates in der Weise wahrgenommen werden, wie er das glaubt beanspruchen zu können. Dann hat er die Möglichkeit, seine Angelegenheit auf dem Fachdienstweg heraufzugeben, d.h. er kann sich an seinen Berufsvertreter bei dem entsprechenden Kreisgesundheitsrat direkt wenden unter Umgehung seines Gesundheitsratsleiters. In diesem Falle würde er also schreiben an den Kreisgesundheitsrat, sagen wir auch hier in unserem Beispiel in Nowy Targ würde dabei dann unter Fachgebiet ankreuzen sein Gebiet 6 : Krankenpfleger und würde vielleicht in diesem Falle sagen Er hat irgendwelche Schwierigkeiten mit irgendwelchen weiteren Stellen wegen seiner Wohnung. Ihm wird von den örtlichen Behörden kein Recht. Er glaubt, sich beschweren zu sollen, und möchte deswegen die Rechtshilfe der Gesundheitskammer in Anspruch nehmen. Dann kann er gleich vermerken unter Sachgebiet 6a: Rechtshilfe. Der Berufsvertreter bei dem Kreisgesundheitsrat kann dann von sich aus seinen Einfluss über den Leiter des Kreisgesundheitsrates; also den Kreisarzt, geltend machen, damit seinem Berufskollegen in dem Städtchen Poronin beispielsweise sein Recht wird, wenn er der Ansicht ist, dass dem Betreffenden tatsächlich ein Unrecht geschehen ist. Wenn er sich aus irgendwelchen Gründen dazu nicht in der Lage sieht, oder wenn er vielleicht den Eindruck hat, dass auch der Kreisarzt die Angelegenheit nicht mit der notwendigen Sorgfalt behandelt, so hat er die Möglichkeit, diese Sache von sich aus weiterzugeben an den entsprechenden Berufsvertreter der Krankenpfleger beim Hauptgesundheitsrat. Und dieser kann bei ähnlichen Begründungen seinerseits die Angelegenheit weitergeben an den Berufsvertreter der Krankenpfleger bei der Distriktsgesundheitskammer. Und wenn auch der nicht glaubt, die Angelegenheit durch den Leiter der Distriktsgesundheitskammer genügend wirkungsvoll vertreten zu können, und wenn es sich insbesondere um einen grundsätzlichen Fall handelt, so kann er die Sache zu dem Generalvertreter d.h. dem Berufsvertreter bei der Gesundheitskammer im Generalgouvernement, leiten. Wenn eine Angelegenheit auf dem Fachdienstweg herausgegeben wird, so muss naturgemäss in der Rubrik "Fachdienstweg" eine rote Unterstreichung vorgenommen werden, um von vornherein zu kennzeichnen, dass diese Angelegenheit nicht auf dem regionalen Dienstweg, sondern auf dem Fachdienstweg auch weiter-

gereicht und weiterbearbeitet werden soll. Auch in diesem Falle gilt selbstverständlich, dass die übersprungenen Stellen unter allen Umständen benachrichtigt werden müssen. D.h., wenn in diesem Falle von dem betreffenden Krankenpfleger in Poronin die Sache direkt heraufgegeben werden sollte an den entsprechenden Berufsvertreter bei der Distriktsgesundheitskammer, so wäre anzukreuzen "Gesundheitsrat"links und die "Distriktsgesundheitskammer" wieder rechts; ausserdem wäre aber auch wieder anzukreuzen der "Kreisgesundheitsrat" und der "Hauptgesundheitsrat" in der Rubrik "zur Kenntnis an". D.h. auch in diesem Falle müssen die entsprechenden Berufsvertreter, welche übersprungen werden, selbstverständlich benachrichtigt werden. Etwas derartiges ist aber nur statthaft, wenn es sich nicht um eine normale Beschwerde, sondern um eine wirkliche Eilmeldung handelt. In diesem Falle müsste also, wenn die nächst vorgesetzten Dienststellen übersprungen würden, ausserdem noch angekreuzt werden "Eilmeldung". Im übrigen aber geht die Angelegenheit mit Datum, Tagebuchnummer, gegebenenfalls Anlagen, genau so ihren Weg wie auf dem regionalen Dienstweg. Der Fachdienstweg kann also eingeschlagen werden von den Mitgliedern der Fachgruppe sanitäre Hilfsberufe, von den Mitgliedern der Fachgruppe Hebammen, von den Mitgliedern der Fachgruppe Feldschere, von den Mitgliedern der Zahnärztekammer, von den Mitgliedern der Apothekerkammer und von den Mitgliedern der Ärztekammer und selbstverständlich, wenn eigene Berufsvertretungen der Untergliederungen bestehen, auch auf dem Wege der entsprechenden Berufsvertreter der Untergliederungen. Dieser Fachdienstweg wird aber nunmehr nicht rechts an der Stelle unterzeichnet von denjenigen Berufsvertretern, welche diese Angelegenheit weitergeben, wo dort rechts steht "Unterschrift, der Leiter", sondern links "Unterschrift Fachbearbeiter". Fachbearbeiter wäre in diesem Falle zu unterstreichen. Damit wird gekennzeichnet, dass diese Angelegenheit herausgegeben wird unter voller Verantwortung des Fachbearbeiters. In jedem Falle muss die Angelegenheit von dem Leiter des entsprechenden Gesundheitsrates oder der Gesundheitskammer gegengezeichnet werden, wenn er nicht die Angelegenheit zur direkten Erledigung ausdrücklich seinem Fachbearbeiter übertragen hat. Wenn er von einer eigenen Stellungnahme oder von einer Gegenzeichnun Abstand nehmen will, so muss er seinerseits unterstreichen "Zur direkten Erledigung" und dort seinen Namen unterzeichnen.

In den meisten Fällen wird es sich um eine bestimmte Persönlichkeit handeln. Dann ist bei dem Bericht selbstverständlich diese Person zunächst in der Spalte unter Volkstumsgruppe zu kennzeichnen. Erstens: die Volkstumszugehörigkeit ist rechts durch Ankreuzen kenntlich zu machen, ob es sich um einen Deutschen, um einen Ukrainer, um einen Polen, um einen anderen Arier oder um einen Juden handelt; und ferner Name, Vorname, Wohnort, Strasse und Beruf der betreffenden Person, um welche es sich in diesem Falle handelt. Damit ist der Fachdienstweg als zusätzlicher Ausnahme-und insbesondere Beschwerdedienstweg ganz klar gekennzeichnet. Er muss unter

allen Umständen an den Gesundheitsrat, der übergeordnet ist gerichtet, und damit dem Leiter des betreffenden Gesundheitsrates zur Kenntnis gegeben werden. Der kann von sich aus entscheiden, ob die Angelegenheit weiter auf dem absteigenden Wege nachher direkt erledigt werden kann oder nicht. In den meisten Fällen wird es sich aber empfehlen, von einer direkten Erledigung unter Umgehung der Leiters nach Möglichkeit Abstand zu nehmen, denn dadurch würde zu leicht das erforderliche Vertrauen zwischen dem Leiter des Gesundheitsrates und den Berufsvertretern getrübt werden. Auf das Vertrauen aber kommt es bei der praktischen Arbeit gerade an.

Wenn es sich bei der Bearbeitung eines Falles weniger um das Fachgebiet, sondern um die Volkstumsgruppe handelt,- wenn also beispielsweise ein Ukrainer, sagen wir ein ukrainischer Feldscher, den Eindruck hat, dass er wegen seiner Volkstumszugehörigkeit entweder unterdrückt wird oder dass er eine Versetzung in ein Gebiet haben will, in welchem mehr seiner Volkstumsangehörigen wohnen, sodass er lieber dort seine Tätigkeit ausüben will, - handelt es sich also ganz allgemein um eine Angelegenheit einer bestimmten Volkstumsgruppe, so kann diese noch von dem entsprechenden Vertrauensmann der Volkstumsgruppe besonders bearbeitet werden. In diesem Falle hätte dieser betreffende Vertrauensmann, dem die Angelegenheit zugeleitet wird, links zu unterzeichnen und dabei zu unterstreichen " Vertrauensmann", sodass man gleich weiss: in diesem Falle hat sich der Vertrauensmann, beispielsweise der ukrainischen Volksgruppe, mit dieser Angelegenheit befasst. Es wird bei der Aufstellung der Gesundheitsräte und insbesondere der Distriktsgesundheitskammern darauf Rücksicht genommen werden, dass für alle im grösseren Umfange vorhandenen Volkstumsgruppen auch bestimmte Vertrauensleute namhaft gemacht werden, welche in derartigen Fällen nun mitzuarbeiten haben, damit jedem Mitglied der Gesundheitskammer im Generalgouvernement auch sein Recht werden kann. In diesem Falle wäre also dann neben dem Namen insbesondere die Volkstumszugehörigkeit zu kennzeichnen und selbstverständlich auch der Berufsstand, dem dieser Betreffende angehört.

Es bleibt in jedem Falle dem Leiter des Gesundheitsrates oder der Gesundheitskammer, dem diese Angelegenheit zugeleitet wird, vorbehalten, nun entweder die Angelegenheit direkt auf dem Fachdienstweg weiter bearbeiten zu lassen oder aber sie noch einem Vertrauensmann einer Volkstumsgruppe zur zusätzlichen Bearbeitung zuzuweisen, damit alle Gesichtspunkte bei der Bearbeitung berücksichtigt werden können.

Ein weiterer wesentlicher Dienstweg neben dem regionalen Dienstweg und dem Fachdienstweg ist der Sachdienstweg. Hierbei ist allerdings zu bemerken, dass bis zur Distriktsgesundheitskammer herauf im allgemeinen nur besondere Fachbearbeiter für die Fachgebiete vorhanden sind, dass dagegen

Sonderbearbeiter für die Sachgebiete im allgemeinen wenigstens vorderhand nur in der Gesundheitskammer im Generalgouvernement geführt werden, um es zu ermöglichen, dass die Gesundheitskammer so zweckmässig, aber auch so billig wie möglich, in ihrer Organisation arbeiten kann. Gerade in dieser Hinsicht ist der Sachdienstweg besonders zu beachten. Wenn es sich um Fragen der allgemeinen Verwaltung handelt, so wäre es unzweckmässig, nun eine derartige Angelegenheit von der Gesundheitskammer im Generalgouvernement durch die Distriktsgesundheitskammer dem Hauptgesundheitsrat, Kreisgesundheitsrat beispielsweise an einen grossen Gesundheitsrat weiterzureichen, damit der das dann wieder der betreffenden Persönlichkeit aushändigt, welche diese Verwaltungsmassnahme betrifft. Aus diesem Grunde werden solche Angelegenheiten direkt von dem Sachbearbeiter in der Gesundheitskammer im Generalgouvernement an die entsprechende Persönlichkeit gerichtet. Und zwar muss in diesem Falle immer dazu gesetzt werden "Zur direkten Erledigung", d.h. die entsprechende Spalte ist rot zu unterstreichen. Und wenn dann der Betreffende seine Meldung oder seinen Bericht auch wieder direkt an das entsprechende Sachgebiet bei der Gesundheitskammer im Generalgouvernement herausgibt, so muss er unterstreichen "auf Anforderung direkt", damit man bei Nachprüfung dieser Angelegenheit gleich feststellen kann, dass das Überspringen der verschiedenen regionalen Instanzen des regionalen Dienstweges von oben her ausdrücklich gefordert worden ist. Es handelt sich also dabei um Personalangelegenheiten, um Kassenangelegenheiten, Beitragszahlung und dergl., um Fragen hinsichtlich des Etats, der Besetzung von etatsmässigen Stellen usw. und um Buchhaltungsfragen.

Das sind also alles die Fragen, welche das Sachgebiet 1 Allgemeine Verwaltung betreffen, und da wieder die Unterabteilungen 1 a Personal, b) Kasse, c) Etat, d) Buchhaltung. Das zweite Sachgebiet, das hierfür infrage kommt, ist Abrechnung. Hier sind also alle die Angelegenheiten zu bearbeiten, welche sich mit der Abrechnung im allgemeinen, insbesondere aber auch mit der Abrechnung für Leistungen bei Mitgliedern von reichsdeutschen Krankenkassen befassen, welche von der Abrechnungsstelle der KVG in der Gesundheitskammer im Generalgouvernement mit bearbeitet werden. Auch hier ist es unzweckmässig, diese Sachen auf dem regionalen Dienstweg heraufzugeben und Rückfragen ebenfalls auf diesem komplizierten Dienstwege wieder herunterzugeben, sondern hier werden die Angelegenheiten vorzugsweise direkt angefordert und auch direkt erledigt, was durch entsprechende Kennzeichnung mit roter Unterstreichung hervorzuheben ist.

Das dritte Sachgebiet ist Arbeit. Hier werden die Fragen des Arbeitseinsatzes, der Sozialversicherung und des Vertragsausschusses so weit bearbeitet, wie nicht entsprechende Sachbearbeiter bei der Distriktsgesundheitskammer oder vielleicht sogar bei den Hauptgesundheitsräten vorhanden sind. Es handelt sich nur darum, dass diese An-

gelegenheiten von den einzelnen Heilberuflern dem Leiter ihres Gesundheitsrates zugeführt werden, und dass dieser aus seiner Kenntnis der Besetzung in seinen vorgesetzten Dienststellen nun diese Angelegenheiten an die nächste Stelle weiterleitet, bei welcher tatsächlich ein besonderer Sachbearbeiter vorhanden ist.

Das vierte Sachgebiet betrifft das Register. Auch da ist es selbstverständlich dem Leiter der Distriktsgesundheitskammer, des Hauptgesundheitsrates und des Kreisgesundheitsrates, ja sogar des grossen Gesundheitsrates, durchaus überlassen, sich nach Massgabe des grossen Registers, welches bei der Gesundheitskammer im Generalgouvernement geführt wird, nun für sein Gebiet ein eigenes Register zu halten. Aber Rückfragen können, soweit sie erforderlich sind, jeweils von der entsprechenden Stelle auch direkt von den nachgeordneten Stellen angefordert werden.

Ein sehr wichtiges Sachgebiet ist die Presse der Gesundheitskammer. Hier kommt es gerade darauf an, dass die Verbindung zwischen der Front und der Zentrale so prompt und so komplikationslos wie nur irgendmöglich ist. Aus diesem Grunde ist auch hier der Sachdienstweg ausdrüchlich empfohlen. Und alle Angelegenheiten, die sich zur Veröffentlichung eignen, welche von allgemeinem Interesse sind und welche irgendwie die Presse deswegen interessieren könnten, sollten von dem Einsender unter Umgehung der Instanzen des regionalen Dienstweges direkt an das Sachgebiet Presse der Gesundheitskammer im Generalgouvernement eingereicht werden, wie selbstverständlich der Sachbearbeiter bei der Gesundheitskammer im Generalgouvernement seinerseits Rückfragen direkt unter Ausschaltung aller anderen Stellen hält. Das ist im Interesse der Beschleunigung der Arbeit unbedingt erforderlich und zweckmässig.

Das gleiche gilt für das sechste Sachgebiet Rechtswesen. Auch da ist es unzweckmässig, dass insbesondere Rückfragen nun auf dem Instanzenwege heruntergehen. Hier kommt es darauf an, dass schnell eingegriffen werden kann. Und aus diesem Grunde soll der entsprechende Sachbearbeiter bei der Gesundheitskammer im Generalgouvernement direkt angerufen werden können und auch direkt Rückfragen halten. Bei all diesen Fällen muss von der anfordernden Stelle rot unterstrichen werden: Zur direkten Erledigung, und von der beantwortenden Stelle: auf Anforderung direkt ebenfalls rot unterstrichen werden. Das gleiche gilt je nach Bedarf für das Berufsgericht, soweit es sich um Ermittlungsverfahren handelt, während davon ausgeschlossen sind die Massnahmen im Rahmen der Disziplinarordnung, welche später ebenfalls eingehend besprochen werden wird. Das Sachgebiet 6 Rechtswesen entwickelt unter c) eine Sondersparte für Steuerberatung. Wenn also Mitglieder der Heilberufe Steuerberatung wünschen, so mögen sie sich direkt an dieses Sachgebiet wenden.

Sachgebiet 6 d betrifft das Versicherungswesen. D.h. es sind das alles die Fälle, in denen Mitglieder der Heilberufe aus ihren früheren Berufsorganisationen gewisse Ansprüche an früher bei den Ärztekammern usw. bestehende Versicherungseinrichtungen zu haben glauben. Wenn derartige Fälle vorliegen und nicht geklärt werden können, z.B. bei der entsprechenden Distriktsgesundheitskammer, so können sie direkt auch an die Gesundheitskammer im Generalgouvernement an das betreffende Sachgebiet zur Prüfung und Bearbeitung geleitet werden. Insbesondere müssen aber die Leiter der Gesundheitsräte wissen, wohin sie derartige Fragen, die an sie herangetragen werden, zu lenken und zu richten haben, und wo die Stelle ist, die diese Angelegenheiten dann zentral ordnet.

Fortsetzung folgt.

Kurpfuscher.

Von Rechtsanwalt Konstantin Ostrowicz,
Juristischer Berater der Gesundheitskammer
Krakau.

Wie in allen europäischen Staaten ist auch in Polen das Kurpfuschertum sehr verbreitet gewesen, und alle gesetzgeberischen Massnahmen, insbesondere auch zahlreiche Strafbestimmungen, haben es nicht ausrotten können.

Was führt zur Inanspruchnahme von medizinisch nicht vorgebildeten Pfuschern ?

Vorwiegend sind es unerfahrene und wenig gebildete Personen aus dem kleineren Mittelstande, die zu den Kurpfuschern, welche gleichfalls aus denselben Kreisen stammen, mehr Vertrauen haben als zu den gesellschaftlich höher stehenden Ärzten.

Ausserdem verstehen es die Kurpfuscher durch grosse Reklame, durch die Art ihrer Diagnosen- aus den Augen, der Hand, den Haaren-sowie durch die Art der Durchführung der Behandlung-Verwendung von Heilkräutern, Hypnose,Gesundbeten usw.- harmlose Gemüter zu betören.

Dann gehen zu den Kurpfuschern die hysterischen Frauen, schon deshalb, um auch diese Modeterheit mitzumachen. Vorher liefen sie von Arzt zu Arzt und unterwarfen sich jeder neuen ärztlichen Behandlungsweise-Diät, Fasten, Entfernung sämtlicher Zähne- und nachher gehen sie, nachdem sie alle Ärzte abgegrast und alle Heilmethoden versucht hatten, zu dem von der gefälligen Nachbarin oder sonstigen Bekannten empfohlenen Kurpfuscher.

Ferner sind es die bedauernswerten, unheilbaren, von einem schweren Leiden befallenen Kranken, die sich zwecks ihrer Rettung an jeden Strohhalm klammern und den Kurpfuscher

aufsuchen, um dort noch Hoffnung zu finden, die ihnen die Ärzte aus Ehrlichkeit glaubten nehmen zu müssen. Es ist dies ihr letzter Versuch, der leider aber sehr oft infolge unsachgemässer Behandlung durch den Kurpfuscher die letzte Stunde nur noch näher bringt.

Sodann kommen auch die Personen in Frage, die sich von einem Arzt an einer langwierigen Krankheit behandeln lassen und kurz vor der Genesung ungeduldig werden. Sie versuchen es nun bei dem Kurpfuscher und werden dort in Kürze gesund. Solche Leute verursachen den Ärzten den grössten Schaden und sind die beste Reklame für die Kurpfuscher, die ohne Mühe das ernten, was der Arzt gesät hat. Sie sind dem Kurpfuscher dann sehr dankbar und machen sich nicht klar, dass sie nicht ihm ihre Gesundheit verdanken, veröffentlichen Dankschreiben und erhöhen seine Volkstümlichkeit.

Schliesslich begeben sich zum Kurpfuscher Geschlechtskranke, mit schwerer Tuberkulose und anderen ansteckenden Krankheiten behaftete Kranke. Diese fürchten, ihre Arbeitsfähigkeit und Existenz zu verlieren, und gehen daher lieber zum Kurpfuscher, zu dessen Diskretion sie grösseres Vertrauen haben als zu der des Arztes, der in gewissen Fällen das Recht und die Pflicht hat, den Gesundheitszustand seines Patienten zu offenbaren.

Da die vorgenannten Personen aus eigenen Entschluss und freien Willen zu dem Kurpfuscher gehen, verschulden sie selbst die ihnen entstandenen Schäden, und es liegt eigentlich kein Grund vor, sie von Staatswegen zu schützen. Trotzdem besteht ein allgemeines öffentliches Interesse zum Einschreiten gegen die Kurpfuscher, weil sie dadurch, dass sie ansteckende Krankheiten nicht erkennen oder trotz Feststellung behandeln, aber nicht zu Anzeige bringen, die grössten Gefahren für die Allgemeinheit herbeiführen können. Deshalb sind auch allenthalben Strafvorschriften gegen ihr Treiben erlassen worden, und auch in Polen fehlte es nicht an solchen.

Man muss hier die Strafvorschriften unterscheiden, die anwendbar sind:

a. wenn schädigende Folgen bereits hervorgetreten sind, oder strafbares Tun greifbar ist, von denjenigen,
b. die das Handeln an sich ohne Rücksicht auf die Folgen und ohne Rücksicht auf die Art und Weise, in der es erfolgt, unter Strafe stellen.

Zu den unter a) fallenden Vorschriften gehören die Bestimmungen über fahrlässige und vorsätzliche Körperverletzung und Tötung-Art.225,230,235,236,237 und 244 des Strafgesetzbuches- und über Abtreibung Art.231 Stgb.- Ferner: Verstösse gegen die Vorschriften zum Schutze ansteckender Krankheit- Art.51 des Übertretungsgesetzes-, Herbeiführung einer allgemeinen Gefahr für Leib und Leben der Menschen durch Verbreitung und Vereitlung der Unterdrückung von ansteckenden

Krankheiten Art.217,218 und 219 Stgb.-

Dann zählen hierher, falls der Kurpfuscher die Öffentlichkeit über seine Befugnisse und Fähigkeiten zu täuschen versucht, die Vorschriften über Betrug-Art.264 Stgb.- über die Aneignung eines Titels oder einer Stellung-Art.26 des Übertretungsgesetzes- über die Irreführung hinsichtlich seines Berufs-Art.23 desselben Gesetzes- und schliesslich die Strafbestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 2. Aug. 1926 Gesbl.Pos.559.

Unter b) fallen folgende Bestimmungen:

1. Art.27 des Übertretungsgesetzes:
   Strafbar ist derjenige, der sich, ohne die dazu notwendige Berechtigung zu besitzen, oder einem ausdrüchlichem Verbot der Behörde zuwider mit einem Beruf befasst oder der seine beruflichen Befugnisse überschreitet.

2. Art.33 des Übertretungsgesetzes:
   Strafbar ist derjenige, der zur Ausübung einer Tätigkeit, deren ungeschickte Ausführung Gefahr für Leib und Leben der Menschen nach sich ziehen kann, unfähig ist, eine solche Tätigkeit aber trotzdem ausübt.

3. Art.25 der Verordnung vom 25.9.1932. über die Ausübung der ärztlichen Praxis-Gesbl. Nr.81 Pos.712-, nach welchem ganz allgemein die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit durch Nichtärzte bestraft wird.-

Nach den Entscheidungen des Obersten Gerichts ist hinsichtlich der Kurpfuscher lediglich die letztgenannte Vorschrift als "lex specialis", als Bestimmung eines besonderen Gesetzes zur Anwendung zu bringen. Für den Verstoss gegen diese Vorschrift kann eine Arreststrafe bis zu drei Monaten und zusätzlich eine Geldstrafe bis zu Zl.3000.- oder nur eine von diesen Strafen verhängt werden.

Die Auslegung dieser Vorschrift hat zu Zweifeln geführt. Abgelehnt wird allgemein die zu enge Auslegung, dass hierunter nur Tätigkeiten fallen, die in der Eigenschaft "als Arzt" ausgeübt werden. Es fallen vielmehr alle auf Heilung abzielenden Handlungen darunter, ganz gleichgültig, von wem sie vorgenommen werden. Andererseits geht man aber nicht so weit, dass man jeden guten Rat, den ein Dritter gibt, schon als strafbar ansieht. Sonst müssten alle Mütter, Tanten, gute Freunde und Bekannten, zu bestrafen sein. Es ist ja bekannt, dass man im Falle einer Krankheit, gebeten und ungebeten, von unzähligen Menschen Ratschläge erhält, wie man sich behandeln soll. Hier nimmt die Rechtssprechung, um nicht zu absurden Ergebnissen zu gelangen, an dass alles nicht gewerbsmässige Heilen, sei es durch Rat oder Tat, nicht unter den genannten Art. fällt. Desgleichen auch nicht jede unselbstständige, nur als Hilfsperson eines Arztes vorgenommene und die zwar selbstständig aber in plötzlichen Fällen zur Rettung aus dringender Gefahr geleistete Handlung.

Die gewerbsmässige Tätigkeit wird als vorliegend angenommen, wenn sie auf eine gewisse Dauer berechnet ist, wenn

sie als Beruf ausgeübt wird und sich auf eine Mehrzahl von Fällen erstreckt; dagegen ist nicht erforderlich, dass für sie Bezahlung verlangt wird. Von diesem Erfordernis hat die Rechtsprechung deshalb Abstand genommen, weil das Verlangen und die Annahme einer Entschädigung in vielen Fällen schwer nachweisbar ist. Ist es doch allgemein bekannt, dass die Kurpfuscher die Bezahlungsfrage sehr geschickt zu umgehen wissen. Sie nehmen häufig direkt kein Geld an, lassen sich aber die Heilmittel teuer bezahlen, vermieten Zimmer zwecks Übernachtung der Kranken, nehmen Provisionen von Gasthäusern und Kaufleuten, die durch den Zulauf verdienen, und nehmen auch sonst durch Dritte, insbesondere Verwandte, Geld- oder auch andere Geschenke in Empfang und dergleichen mehr.

Aus der vorstehenden Zusammenstellung der Strafvorschriften ergibt sich, dass auch nach polnischen Recht genügend Handhaben vorhanden waren, den Kurpfuschern das Handwerk zu legen. Für die entstandenen Schäden konnten sie überdies nach dem Zivilgesetz wegen unerlaubter Handlung haftbar gemacht und auf Schadenersatz verklagt werden.

Alle diese Vorschriften haben jedoch nicht viel genutzt. Mundus vult decipi-die Welt will betrogen werden. Meistens wurden gegen die Kurpfuscher Anzeigen nicht erstattet. Die Geschädigten wollten sehr oft ihre Krankheiten und auch die Tatsache, dass sie sich an einen Kurpfuscher gewandt haben, nicht an die Öffentlichkeit bringen, um nicht noch ausgelacht zu werden.

Falls es aber doch zu einer Gerichtsverhandlung kommt, so endet diese sehr oft mit einer Freisprechung oder geringer Geldstrafe, da der Kurpfuscher eine Menge von Zeugen vorführt, die ihre Gesundung bestätigen, und da die Presse sehr oft zu seinen Gunsten Partei ergreift.

Deshalb schreitet die Staatsanwaltschaft nicht gern ein, da das Verfahren dem Kurpfuscher nicht schadet, seinen Ruf als Wunderarzt vielmehr nur erhöht.

Es ist im Interesse die Volksgesundheit notwendig, um diese Heilkundigen unter Kontrolle zu bekommen, dass unter ihnen zwischen solchen, die geduldet werden, und "Wunderärzten, Kurpfuschern", gegen die unter allen Umständen vorgegangen werden muss, unterschieden wird.

Für die Duldung wirklicher Heilkundiger im Gegensatz zu den vorgeblichen spricht die Tatsache, dass manche zunächst von Laien angewandte Heilmethoden-Kaltwasserbehandlung, Hungervorschriften, Homoopathie, Hypnose- in die Schulmedizin übergegangen sind.

Verlangt werden muss für eine solche Duldung die Erfüllung folgender Mindestvoraussetzungen:

1. Der Heilkundige muss eine gewisse allgemeine Bildung besitzen und im Stande sein, Krankheiten, insbesondere ansteckende und gefährliche, zu erkennen, und er muss seine Methode auf vernünftiger theoretischer Grundlage aufbauen und eine grössere Anzahl von günstigen Heilerfolgen nachweisen können.

2. Er muss seinen Beruf sachlich und ernst auffassen und darf sich keiner Gaukelei und überhaupt irgendwelcher Geheimnistuerei bedienen.

3. Er muss über die Art seiner Heilung und über die von ihm angewandten Mittel den Behörden und besonders den Amtsärzten umfassende Aufklärung geben.

4. Er darf keine Gifte anwenden und verschreiben.

5. Geschlechtskrankheiten und überhaupt ansteckende Krankheiten darf er nicht behandeln, und er muss beim Verdacht der Ansteckung die Kranken zum Arzt schicken und die Behörden benachrichtigen. Er muss überhaupt bei schweren Krankheiten sich bemühen, den Patienten zu veranlassen, zum Arzt zu gehen.

6. Er darf keine schreiende Reklame anwenden und die Kunst der Ärzte nicht herabsetzen.

7. Er muss zusammen mit den anderen Heilberufen sich der Gesundheitskammer angliedern und sich soweit es sich um Ausübung seiner Praxis und die Bezahlung dafür handelt, ihrer Aufsicht und Kontrolle unterstellen.

Heilkundige, die sich vorstehenden Bedingungen fügen, können nützlich sein und zur Hebung und Erhaltung der Gesundheit beitragen. Wer sich aber nach diesen Bedingungen nicht richten will, der muss als Kurpfuscher, als Schädling für die Allgemeinheit mit allen Mitteln bekämpft werden.

W o c h e n s c h a u :

In der Münch. med. Wschr.Nr.41 vom 11.X.1940. berichtet Schenkel über das "Schwimmen als Nachbehandlung von Kriegsverletzten". In der Übungstherapie spielt das Schwimmen eine wichtige Rolle, um damit eine Wiederherstellung des physiologisch-funktionellen Vorgänge und Abläufe zu erzielen. Bekanntlich, einem Einarmigen ist es im Jahre 1921 gelungen die Danziger Bucht zu durchschwimmen. Ein Magdeburger Schwimmer gehörte trotz Kniegelenkversteifung zur Bestklasse deutscher

Springer. Es ist auch bekannt, dass die ungarische Wasserballmanschaft in einem einbeinigen Schwimmer einen ihrer besten Spieler hatte. Schwimmsportliche Übungen gestatten im allgemeinen frühzeitig den Gebrauch verletzter Extremitäten, besonders der unteren. Um das Gefahrenmoment beim Wasserspringen auszuschalten, empfiehlt es sich, gelähmte oder noch zu schonende Arme durch Elastoplaststreifen am Körper zu fixieren; die unteren Gliedmassen können bei Lähmungen ohne Bedenken im Wasser nachgeschleift werden. Die Schwimmlage richtet sich nach dem Grad der Gebrauchsfähigkeit der betroffennen Organe. So eignet sich die Rückenlage am besten für alle Arten von Beschädigungen der Beugemuskeln an der unteren Extremität, die Bauchlage bei Ausfällen der Strecker, weil dadurch jeweils ein Absinken durch den stärkeren Gegenspieler verhindert wird. Lungenschussverletzte schwimmen am günstigsten in Seitenlage, die verletzte Seite nach oben. Spastiker lernen am besten in Rückenlage schwimmen. Ein psychischer Einfluss konnte bei allen Beinverletzten beobachtet werden, die die Übungstherapie durchgemacht haben. Die Fortbewegung auf dem Lande mittels Krücken und Stöcken erwacht ein Gefühl der Hilflosigkeit. Die Fortbewegung im Wasser ohne jegliche Hilfmittel wird beim ersten Schwimmversuch zum Erlebnis. Schwimmsportliche Übungen sind das Mittel der Wahl, um die übliche Nachbehandlung von Gliederverletzungen zu ergänzen. Vierthaler berichtet über "Vergleichende Untersuchungen über einige Austauschstoffe für Jod-Tinktur". Es wurden untersucht: "Aquazid-Tinktur, Dibrimol, Jodana, Jodomus, K-Ester, Kodan-Tinktur, Sepso-Tinktur, Teteform, Trypaflavin. Alle diese Produkte wurden einer Wertung unterzogen bei gleicher Methodik, und zwar: hinsichtlich ihrer keimtötenden Kraft, ihrer Reizwirkung gegenüber der Haut, ihres Verhaltens gegenüber Wäsche. Am besten bewährten sich: Aquazid-Tinktur, das ist eine nach einem besonderen Verfahren hergestellte und stabilisierte alkoholische Lösung von Rhodan-Wasserstoffsäure und der vom Heeressanitätspark des Wehrkreises III hergestellte K-Ester. Ihre Verwendung wird nicht nur während des Krieges als "Ersatz" für Jod-Tinktur zu empfehlen sein, sondern sie sind auf Grund ihrer vielseitigen Überlegenheit gegenüber der Jod-Tinktur in der Lage, diese grundsätzlich auszuschalten. Bensch berichtet über das "Eubasinum in der Hand des Landarztes". Eubasinum ist eine der Sulfanilverbindungen, Sulfanilamid-Pyridin die bekanntlich auf Streptokokkenkrankheiten aller Art einen starken Einfluss ausüben. Darüber hinaus hat sich das Eubasinum als so spezifisch wirksam gegenüber den Pneumokokken erwiesen, dass man die Einführung dieses Mittels als Wendepunkt in der Pneumoniebehandlung bezeichnen kann. Diese Entdeckung hat eine grosse Bedeutung für die Landpraxis, besonders bei Kindern, welche nach Keuchhusten, Massern, Grippe usw. oft an Pneumonie sterben. Durch den therapeutischen Einfluss des Eubasinum ist die Mortalitätsziffer von ca 25% auf ca 5% herabgesunken. Schon zwei Eubasintabletten peroral oder noch besser rectal in 50 ccm Pfefferminztee verabreicht geben eine sichtbare Besserung des Allgemeinbefindens, die Temperatur fällt, die bronchopneumonischen Erscheinungen klingen langsam ab.

B e k a n n t m a c h u n g e n

und Verordnungen die den Gesamtumfang der Gesundheitskammer betreffen.

Bekanntmachung des Stadthauptmans von Krakau über die Meldepflicht von Masernerkrankungen - (Siehe Seite 94 der Nr.12 der Zeitschrift "Gesundheit und Leben")

Es folgt die Veröffentlichung der Fortsetzung der Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte.

Personalnachrichten:

Dem Leiter des Staatlichen Hygiene Instituts in Warschau, Direktor Professor Dr. Kudicke, wurde anlässlich des 40jährigen Bestehens des Hamburger Tropeninstituts die "Bernahrd Nocht-Medaille" für Verdienste um die Tropenmedizin verliehen.-

\- - - - - -
\- - - -
\- -
\-